

# **Richtlinien über die Bezuschussung von Jugendgruppenleiter/innenlehrgängen und Mitarbeiter/innenschulungen**

- Gültig ab **01.01.2012** -

## **I. Allgemeines**

1. Der Rems-Murr-Kreis bewilligt den in seinem Bereich wirkenden Verbänden, Jugendgruppen und Jugendringen im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Durchführung von Jugendgruppenleiter/-innenlehrgängen und Mitarbeiter/innenschulungen. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Förderungswürdigkeit gemäß § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
2. Es werden nur die Lehrgänge bezuschusst, die nicht mit anderen öffentlichen Mittel gefördert werden.

## **II. Voraussetzungen**

1. Es können nur Veranstaltungen gefördert werden, die ausgesprochenen Lehrgangscharakter haben (keine Ausschusssitzungen, Hauptversammlungen, usw.) und der Ausbildung bzw. Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/innen oder sonstigen Führungskräften der Jugendarbeit dienen.
2. Die Maßnahme muss einen festen Lehrplan mit allgemeinen Themen der Jugendarbeit oder verbandsspezifischen Themen haben.
3. Die Veranstaltung muss eine Schulungsdauer von mindestens 5 Stunden aufweisen.
4. Die Mindestzahl der Teilnehmer/innen aus dem Rems-Murr-Kreis darf 6 nicht unterschreiten.
5. Der/die Leiter/in der Veranstaltung muss fachliche Eignung und Erfahrung bei der Durchführung von Lehrgängen haben.
6. Zuschüsse können nur an Lehrgangsteilnehmer/innen gewährt werden, die mindestens 14 Jahre alt sind.

### III. Höhe des Zuschusses

1. Für ein- und mehrtägige Lehrgänge bis zur Höchstdauer von 5 Tagen werden 6 € pro Tag und Teilnehmer/in bezahlt.
2. Sind im An- und Abreisetag nicht je 5 Stunden Schulungsprogramm enthalten, so werden für den An- und Abreisetag je 3 € bewilligt, wenn an diesen Tagen ein Programm von mindestens 3 Stunden durchgeführt wird.
3. **Schulungen, die sich inhaltlich mit den Anforderungen des gesetzlichen und erzieherischen Kinder und Jugendschutzes, sowie im besonderen mit den Regelungen des § 8a SGB 8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, und die Umsetzung in die Praxis auseinandersetzen, können beim Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis kostenlos in Anspruch genommen werden.**

### IV. Verfahren/Abrechnung

1. Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres, rechnen die Träger auf dem vorgesehenen Abrechnungsformular ab. **Es gilt das Datum des Poststempels.**
2. **Dem Abrechnungsformular sind die Teilnehmerliste, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie der Lehrplan (mit Zeitangaben) der Maßnahme beizufügen.**
3. Maßnahmen, die ab dem 15. Oktober eines Jahres beginnen, werden im folgenden Kalenderjahr abgerechnet.

#### **Die Abrechnung ist zu schicken an:**

Landratsamt Rems-Murr-Kreis  
Kreisjugendamt, Referat Jugendarbeit  
Marktstr. 48  
71522 Backnang

Weitere Informationen unter:

Telefon: 07191/9079-0  
Fax: 07191/9079-225  
E-mail: [info@jugendarbeit-rm.de](mailto:info@jugendarbeit-rm.de),  
Internet: [www.rems-murr-kreis.de](http://www.rems-murr-kreis.de)